

# Leitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz

© Georg Classen August 2016

**Asylbewerber**, Ausländer mit **Duldung** und **ausreisepflichtige Ausländer** ohne legalen Aufenthalt („Illegale“) können an Stelle der Sozialhilfe (nach dem SGB XII) bzw. Alg II (nach dem SGB II) nur Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz ([AsylbLG](#)) beanspruchen (§ 1 AsylbLG). Voraussetzung ist wie bei den anderen Existenzsicherungsleistungen auch insbesondere die materielle Bedürftigkeit, d.h. kein ausreichendes Einkommen und Vermögen (§ 7 AsylbLG).

## Inhaltsübersicht:

1. Menschenwürdige Existenzsicherung - Grundrecht auch für Asylsuchende

2. Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?

darunter: Wann erfolgt der Wechsel vom AsylbLG in Alg II/ Sozialhilfe?

3. Die Leistungen nach dem AsylbLG

darunter: Grundleistungen, Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie medizinische Versorgung

4. Gemeinnützige Arbeit

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen

6. Leistungseinschränkungen

7. Nach 15 Monaten Leistungen in Höhe der Sozialhilfe

Information

## 1.1 Menschenwürdige Existenzsicherung - Grundrecht auch für Asylsuchende

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte - in Fortsetzung seiner Argumente im Urteil vom 09.02.2010 zu den Hartz IV-Regelsätzen - mit Urteil vom 18.07.2012 auch die Leistungssätze des AsylbLG für verfassungswidrig. Die seinerzeit gegenüber der Sozialhilfe und dem Alg II um mehr als 30 % gekürzten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seien evident unzureichend. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 und Art. 20 Grundgesetz stehe deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Es umfasse neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen. Art.1 Abs. 1 GG begründe diesen Anspruch als Menschenrecht ([BVerfG-Urteil v. 18.07.2015](#), Leitsätze 1 und 2, [www.bverfg.de](#)).

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen für Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden, rechtfertigten von vornherein kein Absenken der Leistungen unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum. Das BVerfG stellt klar: *"Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss"* und: *"Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren."* ([BVerfG-Urteil v. 18.07.2015](#), Rn 120, 121).

## 1.2 AsylbLG-Novellen 2015 und 2016

Erst zum 1. März 2015 wurde das AsylbLG novelliert, um das **BVerfG-Urteil umzusetzen**. Kurz

darauf folgten weitere, die Ansprüche erneut in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise einschränkender Novellen.

Zum **1. März 2015** wurde mit dem "**Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG**" die Bedarfe und die jährliche Anpassung der Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG an die Maßgaben zu den Alg II-Regelsätzen angeglichen. Die Beträge wurden etwa 10 % unter den Alg-II-Regelsätzen festgesetzt, weil der Bedarf an Hausrat und Möbeln (nach AsylbLG ggf. separat zu beantragen) und bestimmte medizinische Bedarfe nicht berücksichtigt wurden. Nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer (zuvor: 48 Monate Leistungsbezugsdauer) können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 2 AsylbLG Leistungen in Höhe und Umfang der Sozialhilfe nach SGB XII und eine vollwertige Gesundheitskarte beansprucht werden. Für die ersten 15 Monate gilt die eingeschränkte medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG (dazu weiter unten).

Ebenfalls zum **1. März 2015** wurde durch das "**Rechtsstellungsverbesserungsgesetz**" der Sachleistungsvorrang nach § 3 AsylbLG auf Asylsuchende beschränkt, die in einer Asylaufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG wohnen. Im Anschluss können in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen vorrangig Regelsätze in bar zur Selbstversorgung beansprucht werden, und die Residenzpflicht (Verbot ohne Genehmigung zu Reisen) wird durch Wohnsitzauflagen ersetzt. Im Gegenzug wurden Serbien, Bosnien und Mazedonien zu „*sicheren Herkunftsstaaten*“ erklärt.

Zum **24. Oktober 2015** wurden mit dem **Asylpaket I** das Asylrecht und das AsylbLG erneut novelliert. Auch Kosovo, Albanien und Montenegro wurden zu „*sicheren Herkunftsstaaten*“ erklärt.

Die Pflicht in einer **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen - und damit auch das **Sachleistungsprinzip** des AsylbLG, die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Landkreis, das absolute Arbeitsverbot und das Verbot eine Wohnung zu beziehen - gelten seitdem statt für drei für **maximal sechs Monate** ab Asylgesuch. Ausländer aus sicheren Herkunftsländern können auch darüber hinaus verpflichtet werden, dauerhaft in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben.

Zudem wurde mit dem **Asylpaket I** die Möglichkeit geschaffen, den **Barbetrag für den persönlichen Bedarf** (das "Taschengeld") teilweise oder ganz durch Sachleistungen zu ersetzen, und auf diese Weise neu ankommenden Asylsuchenden **jegliches Bargeld zu entziehen**.

Schließlich wurde der Katalog der **Sanktionen** für Geduldete und Ausreisepflichtige nach **§ 1a AsylbLG** umfassend erweitert, dazu weiter unten. Die Leistungskürzung wurde auf etwa 50 % des Regelbedarfs definiert, was wegen Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimum **verfassungswidrig** sei dürfte (dazu weiter unten).

Ab **17. März 2016** wurde mit dem **Asylpaket II** die Möglichkeit "**besonderer Aufnahmeeinrichtungen**" für beschleunigte Asylverfahren mit eingeschränktem Rechtsschutz geschaffen (§§ 5 Abs. 5 und 30a AsylG). Leistungsrechtlich sind die Einrichtungen den Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG gleichgestellt.

Der in den Grundleistungsbeträgen enthaltene **Barbetrag** nach § 3 Abs. 1 AsylbLG wurde für alle Leistungsberechtigten um **10 Euro/Monat gekürzt**, für Kinder unter 6 Jahren um 6 Euro, u.a. wegen der Möglichkeit an einem Integrationskurs teilzunehmen. Das gilt unabhängig davon, ob ein Kurs verfügbar ist und ob man am Kurs teilnimmt.

Zudem wurden **Kürzungen für Asylsuchende** nach § 1a AsylbLG eingeführt. Bis zur Ausstellung des "Ankunftsnachweises" am Zuweisungsort sollen nur das "Unabweisbare" gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG gezahlt werden. Die Kürzungen unterschreiten das menschenwürdige Existenzminimum und sind auch willkürlich, weil Asylsuchende auf die Ausstellung des Ankunftsnachweises in der Regel keinen Einfluss haben.

Mit dem seit **6. August 2016** geltenden "**Integrationsgesetz**" wurden **Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge** eingeführt. Außerhalb des Zuweisungsortes gibt es in der Regel nur noch dann Alg II oder Sozialhilfe, wenn am neuen Wohnort Arbeit oder Ausbildung gefunden wurde ( → "Ausländer"). Die Möglichkeit **Arbeit** aufzunehmen wurde für Asylbewerber und Geduldete erleichtert. Bereits nach drei Monaten (seit **6. August 2016 geänderter § 32 BeschV** mit Anlage Arbeitsagenturbezirke, bisher: nach 15 Monaten), frühestens jedoch ab Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung kann - außer in Mecklenburg-Vorpommern und einigen Regionen Bayerns und NRWs - eine Arbeitserlaubnis **ohne Vorrangprüfung** beantragt werden, also unabhängig davon, ob Deutsche oder ausländische Arbeitssuchende mit sicherem Aufenthalt für die Arbeitsstelle vermittelbar wären. Allerdings wird weiter per Arbeitserlaubnisantrag geprüft, ob die Arbeitsbedingungen (Entlohnung etc.) korrekt sind.

Asylsuchende werden nach §§ 5 und 5a AsylbLG umfassend zu **Arbeitsdiensten** herangezogen. Die Werbungskosten wie Fahrgeld usw. bereits enthaltende Vergütung ("Mehraufwandsentschädigung") wurde von 1,05 Euro auf in der Regel 80 Cent/Stunde gekürzt.

Zudem wurden **weitere Sanktionen** (Kürzungen) **für Asylsuchende** nach **§ 1a AsylbLG** eingeführt, auch für die Weigerung am Integrationskurs (§ 5b AsylbLG, ab 1.1.2017) teilzunehmen, wenn ein Kursplatz angeboten wird. Auch diese Kürzungen sind nach unserer Auffassung **verfassungswidrig**.

## **2. Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?**

### **2.1 Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG)**

Asylbewerber mit „*Aufenthaltsgestattung*“ für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt BAMF und bei den Verwaltungsgerichten, § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Für den Anspruch **reicht das „Asylgesuch“** bei einer Aufnahmestelle oder der Polizei, eine förmliche "BüMA", Ankunftsnotweis oder Aufenthaltsgestattung ist nicht erforderlich. Auch ohne die genannten Dokumente gilt durch das Asylgesuch der **Aufenthalt als gestattet**, das oft erst später ausgestellte Dokument Aufenthaltsgestattung hat nur „deklaratorischen Charakter“, § 55 Abs. 1 AsylG. Leistungsberechtigt sind auch Asylfolgeantragsteller, § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG.

### **2.2 Ausländer mit „Duldung“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)**

Eine „*Duldung*“ erhalten Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen (fehlende Flugverbindung; fehlende Reisedokumente etc.), aus politischen oder humanitären Gründen, wegen einer beruflichen Ausbildung oder wegen eines Aufenthaltsrechts des Partners oder der Kinder derzeit ausgesetzt oder unmöglich ist (§ 60a AufenthG).

### **2.3 Ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)**

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer, die „*ausreisepflichtig*“ sind, z.B. weil

- ihre Duldung abgelaufen ist,
- sie eine „*Grenzübertrittsbescheinigung*“, „*Passeinzugsbescheinigung*“ oder ein ähnliches Papier besitzen,
- sie „illegal“ eingereist sind, sich bei der Ausländerbehörde melden, aber keinen Asylantrag stellen

(ggf. Umverteilung nach § 15a AufenthG),

- sie in Abschiebehaft sitzen oder aus der Abschiebehaft entlassen wurden,
- ihr legaler Aufenthaltstitel oder legaler Touristenaufenthalt abgelaufen ist,
- sie z.B. wegen Straftaten ausgewiesen wurden und die Ausreisefrist abgelaufen ist, und/ oder
- sie aus anderen Gründen ohne Kenntnis der Behörden „illegal“ in Deutschland leben.

Ausreisepflichtige Ausländer fallen auch unter das AsylbLG, wenn sie nie einen Asylantrag gestellt haben. Beantragt ein „illegaler“ Ausländer Leistungen, muss das Sozialamt die Polizei oder Ausländerbehörde informieren („Denunziationsparagraf“ § 87 AufenthG). Ein Antrag hat dann nur Sinn, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer nicht abschieben kann oder darf, z.B. weil für das Herkunftsland ein Abschiebestopp besteht oder wegen Schwangerschaft oder Krankheit Haft- und Reiseunfähigkeit besteht.

**Tip** Ein Leistungsanspruch „*ausreisepflichtiger*“ Ausländer besteht auch ohne Duldung. Die Ausländerbehörde müsste aber in vielen der o.g. Fälle eine Duldung erteilen. Fragen Sie eine Flüchtlingsberatung oder einen ausländerrechtlich erfahrenen ⇒Anwalt.

## **2.4 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)**

**Tip**: Prüfen Sie im **Aufenthaltstitel**, welcher **Paragraf und Absatz des AufenthG** dort eingetragen ist! Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis haben in der Regel Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi. Sie fallen nur in **wenigen Ausnahmefällen** unter das AsylbLG:

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** oder § 24 AufenthG fallen unter das AsylbLG, wenn ihnen die Aufenthaltserlaubnis **wegen des Krieges im Heimatland** erteilt wurde. Das betrifft derzeit über bestimmte Landesaufnahmeprogramme aufgenommene Flüchtlinge aus Syrien. Aufgenommene Flüchtlinge (auch Syrer) mit anderem Aufenthaltstitel, z.B. nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG, haben Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG aufgrund einer humanitären „*Altfallregelung*“ oder „*Bleibe-rechtsregelung*“ haben ebenfalls Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi, weil Grund der Aufenthaltserteilung ein langjährig geduldeter Voraufenthalt war, nicht aber der Schutz vor einem aktuellen Krieg im Herkunftsland.

Unter das **AsylbLG** fallen auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG** (vorübergehende humanitäre Gründe), aber nicht mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (dauerhafte humanitäre Gründe).

Im Regelfall **nicht** unter das AsylbLG fallen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**. Sie fallen nur unter das AsylbLG, wenn die Feststellung des Abschiebehindernisses weniger als 18 Monate zurückliegt. In der Praxis werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 erst nach mehr als 18 Monaten Duldung erteilt, so dass mit der Aufenthaltserlaubnis auch Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi besteht. Die Frist zählt ab der ersten Duldung (= Feststellung des Abschiebungshindernisses).

Staatsangehörige der **Türkei** fallen mit den o.g. Aufenthaltserlaubnissen nicht unter das AsylbLG. Sie haben nach dem Europäischem Fürsorgeabkommen EFA (⇒Ausländer 1.4) mit einer Aufenthaltserlaubnis stets Anspruch auf HzL/ GSi oder Alg II (LSG NRW 22.1.2013 - L 6 AS 1033/12 B).

## **2.5 Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit Alg II/Sozialhilfeberechtigten**

Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen, erhalten in der Regel auch

dann **keine** HzL/ GSi oder Alg II, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Sozialhilfe oder Alg II erhält.

**Tipp** Nach ihrem Status unter das AsylbLG fallende (z.B. geduldete oder asylsuchende) **Familienangehörige anerkannter** und subsidiär geschützter **Flüchtlinge** können entgegen dem Wortlaut des AsylbLG HzL/ GSi oder Alg II beantragen. Sie haben gemäß Art. 23 i.V. mit Art. 29 EU-Richtlinie Flüchtlingsschutz (RL 2011/95/EU) bei den Existenzminimumleistungen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern (LSG NRW 27.2.2012 - L 20 AY 48/08).

## 2.6 Zeitpunkt des Wechsels der Leistungsberechtigung AsylbLG – SGB II/SGB XII

Von der Flüchtlingsanerkennung bis zur Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels dauert es oft Monate. Anspruch auf Alg II (bzw. auf GSi) besteht bei Flüchtlingsanerkennung (Asylrecht Art. 16 GG, Flüchtlingsschutz § 3 AsylG, subsidiärer Schutz § 4 AsylG) **ab Zustellung des Anerkennungsbescheids des BAMF**, auch wenn noch kein Aufenthaltstitel vorliegt. Die Betroffenen sind gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG zu behandeln, als hätten sie bereits den Aufenthaltstitel (Erlaubnisfiktion), vgl. **Bundesagentur für Arbeit, Wissensdatenbank SGB II, Beitrag Nr. 070065** [www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/index.htm](http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/index.htm) > § 7 SGB II > Asylberechtigte.

Ausländer, die sich legal mit **Visum zum Familiennachzug** zu Flüchtlingen oder zur **Aufnahme als Flüchtlinge** hier aufhalten, haben ab Einreise Anspruch auf Alg II, hilfsweise auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII. Das Visum erfüllt keinen Tatbestand nach § 1 Abs. 1 oder 2 AsylbLG. Wegen des humanitären Aufenthaltszwecks gilt auch nicht der Anspruchsausschluss für die ersten 3 Monate, vgl. LSG Nds-Bremen v. 19.9.2014, L 11 AS 502/14 B ER, Info Also 2015, 266 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2685.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2685.pdf), ebenso SG Berlin S 175 AS 13627/15 ER v. 16.7.2015 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2686.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2686.pdf).

In **anderen Fällen** wechselt die Leistungsberechtigung zum SGB II/ SGB XII erst mit Erteilung eines Aufenthaltstitels, der nicht unter § 1 Abs. 1 AsylbLG fällt.

## 2.7 Welche Ausländer fallen nicht unter das AsylbLG?

- Ausländer mit **Aufenthaltsurlaubnis** nach allen hier nicht genannten §§ des AufenthG, mit „**Fiktionsbescheinigung**“ wenn diese als „*erlaubter Aufenthalt*“ gilt, mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG/ EU oder **Niederlassungserlaubnis**.
- Ausländer, die sich legal als **Touristen** aufhalten. Der Anspruch beschränkt sich jedoch i.d.R. auf unabweisbare Leistungen in unvorhersehbaren Notfällen (⇒ Ausländer 2.4).
- Ausländer, die sich legal mit **Visum** zum Familiennachzug oder zur Aufnahme als Flüchtlinge hier aufhalten, s.o. (BA 7.2e).
- **Unionsbürger** und ihre Familienangehörigen (⇒ Ausländer 1.3).

Die genannten Ausländer haben Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi der Sozialhilfe.

## 3.1 Sach- und Geldleistungen nach § 3 AsylbLG - Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen

Leistungsrechtlich zu unterscheiden ist zwischen der **höchstens sechs Monate** ab Asylgesuch zulässigen Unterbringung in einer zentralen **Aufnahmeeinrichtung** des Landes (§ 44 AsylG), einer

anschließenden Unterbringung in einer kommunalen **Gemeinschaftsunterkunft** (§ 53 AsylG) und einer sonstigen Unterkunft (zB **Mietwohnung**, Pension, Ferienwohnung).

Asylsuchende in einer *Aufnahmeeinrichtung* erhalten **Sachleistungen** (Vollverpflegung, Kleidung und Hygienebedarf) und **Taschengeld** (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). Leistungsberechtigte in *Gemeinschaftsunterkünften* und sonstigen Unterkünften erhalten in der Regel die **vollen Grundleistungsbeträge in bar** zur Selbstversorgung (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) → Tabelle weiter unten.

Asylsuchende sind nach § 47 AsylG "*verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten*" ab Asylgesuch in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Aufnahmeeinrichtungen werden in den Bundesländern zentral geschaffen. Neu ankommende Asylsuchende stellen dort das Asylgesuch, werden nach Quoten bundesweit an die zuständige Aufnahmeeinrichtung und später landesintern auf die Kommunen umverteilt.

Die zuständige Behörde kann gemäß §§ 47 bis 50 AsylG eine **Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung** vor Ablauf der 6 Monatsfrist vornehmen, auch für Ausländer aus sicheren Herkunftsländern, zB durch Umverteilung auf eine Kommune. Eine Entlassung ist auch bei zwingenden in der Person des Asylsuchenden liegenden Gründen möglich, zB aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, § 49 Abs. 2 AsylG.

Asylsuchende aus "**sicheren Herkunftsländern**" können auch über 6 Monate hinaus bis zur Abschiebung bzw. Flüchtlingsanerkennung verpflichtet werden, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Sichere Herkunftsländer sind derzeit Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal. Die Bundesregierung möchte auch Marokko, Algerien und Tunesien zu sicheren Herkunftsländern erklären, was bei Redaktionsschluss dieses Leitfadens noch offen war.

Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen **dürfen nicht arbeiten** und es gilt **Residenzpflicht**, für jedes Verlassen des Landkreises muss eine Erlaubnis beantragt werden. Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften dürfen in der Regel den Landkreis ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, müssen dabei aber sicherstellen, dass sie kurzfristig (täglich) postalisch erreichbar sind. Sie können auf Antrag meist auch eine Arbeitserlaubnis erhalten. Für Geduldete, die vorwerfbar ihre Abschiebung verhindern, kann ein Arbeitsverbot und Residenzpflicht verfügt werden.

### 3.2 Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die folgenden Regeln gelten **nicht** für länger als 15 Monate hier lebende Leistungsberechtigte, die in der Regel Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen können (⇒7.).

Während der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (§ 44 AsylG) wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG der „*notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts* (**physisches Existenzminimum**) durch **Sachleistungen** gedeckt, d.h. Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kleidungsgutscheine usw. (EVS Abt. 1, 3, 4, 6).

Bei Unterbringung in einer **Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG)**, einem Hostel oder Pension, einer Notunterkunft für Wohnungslose, einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist auch in den ersten sechs Monaten des Aufenthaltes in der Regel das Sachleistungsprinzip nicht anwendbar, da es sich um keine "*Aufnahmeeinrichtung*" im Sinne des § 44 AsylG handelt. Folglich können dort der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 in bar beansprucht werden.

Die **Sachleistungsversorgung** endet mit Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung, in der Regel also spätestens nach sechs Monaten. Die Bedarfe für Ernährung und Getränke, Kleidung und Schuhe, Verbrauchsgüter des Haushalts (Haushaltsenergie) und Gesundheitspflege sind dann in bar auszuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (fehlende Küchen, kein Umbau möglich, keine freien

Plätze in Unterkünften mit Selbstversorgung) sind nach § 3 Abs. 2 AsylbLG Sachleistungen über sechs Monate hinaus zulässig.

Leistungsberechtigte erhalten nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zusätzlich einen "*Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs*" (**soziokulturelles Existenzminimum**) als Taschengeld bzw. Barbetrag (>Tabelle). Der **Barbetrag** deckt die Bedarfe an Verkehr (Fahrtkosten), Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon), Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, den Warenwert von Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren und Dienstleistungen einschließlich Körperpflege (EVS Abt 7, 8, 9, 11, 12).

Mit dem seit 24.10.2015 geltenden *Asylpaket I* wurde die Möglichkeit geschaffen, in Aufnahme- einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften den **persönlichen Bedarf** (das "Taschengeld" für Fahrgeld, Kommunikation usw.) teilweise oder ganz als **Sachleistung** zu erbringen. Auf diese Weise könnte man neu ankommenden Asylsuchenden **jegliches Bargeld entziehen**. Nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG "soll" in Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylG) und "kann" in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG) der persönlichen Bedarf in Form von Sachleistungen ersetzt werden, wenn dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Es handelt sich um keine Sanktion (dazu weiter unten), sondern um eine auf alle Asylsuchenden anwendbare Regelung. In der Praxis erweist sich die Regelung als kaum umsetzbar, es gibt aber entsprechende Versuche und Planungen in Bayern (Landkreis Erding) und im Sozialministerium Baden-Württemberg. Berlin stellt für die ersten drei Monate eine ÖPNV-Monatkarte aus und zieht dafür den Mobilitätsbedarf nach EVS (25,50 Euro für Alleinstehende) vom Taschengeld ab.

Wir halten die Neuregelung für **verfassungswidrig**, da laut BVerfG-Urteil zum AsylbLG zum Existenzminimumsbedarf auch die soziale und gesellschaftliche Teilhabe und die Pflege persönlicher Beziehungen gehört (Information, Kommunikation, Fahrtkosten, Mobiltelefonie und Internet, Bildungsbedarf usw.). Diese Bedarfe sind persönlicher Natur und nur nach individueller, freier und ggf. spontaner Entscheidung zu befriedigen, was unter den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen nur am Markt über das Tauschmittel Geld realisierbar ist.

Die **Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG decken die nach RBEG auch für das SGB II/ SGB XII ermittelten Bedarfe ab (BT-Drs. 18/2592). Der Gesundheitspflegebedarf nach Abt. 6 EVS wurde jedoch nur zur Hälfte berücksichtigt, da nach § 4 AsylbLG Zuzahlungen entfallen und auch rezeptfreie Medikamente beansprucht werden können. Der laufende Bedarf an Hausrat nach Abt. 5 EVS wurde gestrichen, da er gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG gesondert zu erbringen ist.

Mit dem **Asylpaket II** wurden zudem bestimmte Teilhabebedarfe gestrichen, u.a. die Position "Bildung" sowie Fernsehgeräte, Computer und Software, anteilig Abt. 9 und komplett Abt. 10 EVS, weil diese in den Sammelunterkünften zur Verfügung stünden (BT-Drs. 18/7538). Im Ergebnis wurde der Bargeldbedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG (das **Taschengeld**) nochmals um **10 Euro pro Person und Monat gekürzt**, für Kinder bis 6 Jahre um 6 Euro/Monat.

Die Bedarfssätze nach **§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG**, also das soziokulturelle (= persönlicher Bedarf, Barbetrag bzw. Taschengeld) und das physische Existenzminimum (= Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Gesundheitspflege) werden **addiert** (§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG) und ergeben die **Grundleistungsbeträge**, die in der Regel nach spätestens sechs Monaten in bar auszu zahlen sind. Die Grundleistungsbeträge sind nach denselben Maßgaben wie die -> Regelsätze **jährlich anzupassen**.

#### **Tabelle Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seit 17.3.2016 in Euro**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Alleinstehende	je 90 %	80 % HA*	14-17	6-13	0-5

	Alleinerziehende	bei Partnern	ab 18	Jahre	Jahre	Jahre
soziokulturelles Existenzminimum <b>§ 3 Abs. 1 AsylbLG</b>	135	122	108	76	83	79
physisches Existenzminimum Bedarfe <b>§ 3 Abs. 2 AsylbLG</b>	219	196	176	200	159	135
Grundleistung <b>§ 3 Abs. 1 und 2 gesamt</b>	<b>354</b>	<b>318</b>	<b>284</b>	<b>276</b>	<b>242</b>	<b>214</b>
<i>zum Vergleich:</i> Regelsatz SGB II/XII/ § 2 AsylbLG	404	364	324	306	270	237

\*Haushaltsangehöriger

**Zusätzlich** zu den Grundleistungsbeträgen sind zu erbringen:

- **Unterkunft** und Heizung, ggf. Miete, § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG
- Erstausstattungen und laufende Leistungen für **Hausrat** und Möbel, **Bettwäsche** und Handtücher, § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG
- der Bedarf an Reinigungs- und **Waschmittel** ist als Teil der EVS-Position "Hausrat" ebenfalls zusätzlich zu leisten (§ 3 Abs. 2 Satz AsylbLG → 3.3)
- neu einreisende Asylsuchende können eine **Erstausstattung** an **Kleidung** und Schuhen als Sachleistung oder Gutschein beanspruchen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG).
- bei **Schwangerschaft und Geburt** Erstausstattungen an Kleidung, Kinderwagen usw. (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)
- **medizinische Leistungen** nach §§ 4 und 6 AsylbLG
- Sonderbedarfe bei **Krankheit, Behinderung** und **Pflegebedürftigkeit** (§ 6 AsylbLG)
- Kinder und junge Erwachsene Anspruch auf das → **Bildung und Teilhabepaket**, z.B. Schulmaterial, Lernförderung, Ausflüge, Klassenfahrten, Schul- oder Kitamittagessen, ggf. Fahrtkosten zur Schule, Vereinsbeiträge usw. (§ 3 Abs. 3 AsylbLG i.V. mit § 34 f. SGB XII)
- Kosten **verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten** (§ 6 AsylbLG, sh. weiter unten)

### **3.3 Kosten der Sammelunterkunft, Miete für eine Wohnung, Mietnebenkosten, Möbel und Hausrat**

Zusätzlich zu den Grundleistungen sind nach § 3 AsylbLG die *Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat* zu übernehmen.

Unterkunft und Hausrat werden nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung „als **Geld- oder Sachleistung**“ erbracht (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Der für die Unterkunft geltende Sachleistungsvorrang wurde zum 1.3.2015 abgeschafft. Das Sozialamt hat daher eine **Ermessensentscheidung** über die Unterbringung in einer als „Geldleistung“ geltenden Mietwohnung zu treffen. Zwar sehen manche Landesaufnahmegesetze und für Asylsuchende auch § 53 AsylG die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften als Regelfall vor. Dabei ist die Ausländerbehörde nach § 53 AsylG stets zu einer einzelfallbezogenen Ermessensabwägung der privaten Interessen des Asylbewerbers mit dem öffentlichen Interesse verpflichtet. Das bundesrechtlich vorgeschriebene Ermessen kann nicht durch Landesrecht ausgehebelt werden.

Bei **Anmietung einer Wohnung** durch AsylbLG-Berechtigte sind gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG die "angemessene" Mietkosten sowie Hausrat und Möbel vom Sozialamt zu übernehmen.

Aus **politischen Gründen** (Abschreckung potentieller Asylsuchender) verweigern manche Länder und Kommunen Asylsuchenden generell die Anmietung von Wohnungen und damit deren Integration in die Aufnahmegesellschaft, oder knüpfen dies an zusätzliche Voraussetzungen (besondere Schutzbedürftigkeit; Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten usw.), oder an Atteste dass die Ge-

meinschaftsunterkunft wegen Krankheit unzumutbar ist. Spätestens dann besteht auch ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Miete, ebenso im Falle einer Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG. Berlin ermöglicht seit 2003 AsylbLG-Berechtigten nach drei Monaten generell die Anmietung von Wohnungen, ebenso Bremen seit 2013, vgl. zu den Konditionen in Berlin [www.ejf.de/einrichtungen/migrations-und-fluechtlingsarbeit/fluechtlingsberatung.html](http://www.ejf.de/einrichtungen/migrations-und-fluechtlingsarbeit/fluechtlingsberatung.html).

Werden die Kosten einer **Mietwohnung** übernommen, müssen als „*Kosten der Unterkunft*“ neben der Miete auch die ⇒ **Mietneben-** und ⇒ **Heizkosten**, Neben- und Heizkostennachzahlungen, ggf. die Miet⇒ **kauti**on, ggf. **Genossenschaftsanteile** und ggf. dem Mieter in rechtlich zulässiger Weise vertraglich auferlegte ⇒ **Renovierungen** übernommen werden. Nach der Systematik der AsylbLG-Grundleistungsbeträge sind bei dezentraler Warmwasserbereitung wie im SGB II/ SGB XII zusätzlich die ⇒ **Warmwasserkosten** zu übernehmen. Hingegen muss der Haushaltsstrom (ohne Warmwasser und Heizung) wie nach SGB II/ SGB XII im Regelfall aus den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 selbst bezahlt werden.

Da "**Hausrat**" – anders als beim SGB II/ SGB XII – nicht in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG enthalten ist, besteht in Wohnungen ebenso wie in Gemeinschaftsunterkünften zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen (§ 3 AsylbLG) nicht nur Anspruch auf Erstausrüstungen, sondern auch auf den laufenden Ergänzungsbedarf an Hausrat. Im Sinne der Bedarfsermittlung der Grundleistungen nach Maßgabe der Abt. 5 EVS umfasst dies auch den laufenden Bedarf an **Putz- und Waschmitteln**.

Bei Anmietung einer **Wohnung** kann eine Erstausrüstung an Hausrat und Möbeln beantragt werden, wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Betten, Stühle, Tische, Schränke, Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche usw. (⇒ Hausrat). Für den laufenden Ergänzungsbedarf kann eine Erhöhung der Grundleistungsbeträge um die **Bedarfsposition Abt. 5 EVS (Hausrat)** beantragt werden, (in etwa) für Erwachsene 31 €, für Kinder von 0 – 5 Jahren 15 €, für Kinder von 6 – 13 Jahren 13 € und für Jugendliche von 14 – 17 Jahren 16 €.

Zum „*Hausrat*“ gemäß Abt. 5 EVS (vgl. BT-Drs. 17/3404) gehören auch „*Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung*“ wie **Putz- und Reinigungsmittel**. Der in den ⇒ Regelsätzen hierfür enthaltene Anteil beträgt (in etwa) für Erwachsene 3,62 € sowie 1,31 € für Kinder von 0 – 5 Jahren, 1,64 € für Kinder von 6 – 13 Jahren und 2,49 € für Jugendliche von 14 – 17 Jahren.

In **Gemeinschaftsunterkünften** wird der Bedarf an Hausrat einschl. Bettwäsche und Handtüchern durch den Wohnheimbetreiber als **Sachleistung** erbracht. Neben Erstausrüstungen ist auch laufende Ergänzungsbedarf zu übernehmen, z.B. defektes Geschirr und Kochgerät. Auch Spül-, Putz- und Waschmittel (und die zugehörigen Gerätschaften) sind kostenfrei bereitzustellen. Bedarfe, die die Gemeinschaftsunterkunft nicht stellt, können beim **Sozialamt** beantragt werden (z.B. bei fehlenden Waschmaschinen die Kosten für den Waschsalon).

Der Bedarf für **Haushaltsenergie** wird in einer Gemeinschaftsunterkunft von den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG abgezogen. Die Kürzung entspricht den in den SGB-II-/SGB-XII-Regelsätzen enthaltenen Energiekostenanteilen nach Abt. 4 EVS (⇒ Strom).

### 3.4 Medizinische Versorgung – §§ 4 und 6 AsylbLG

Die hier beschriebene medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG gilt **nicht** für länger als 15 Monate hier lebende Leistungsberechtigte, die in der Regel nach § 2 AsylbLG iVm § 264 Abs. 2 SGB V Anspruch auf eine vollwertige Gesundheitskarte einer Krankenkasse haben, (⇒7).

Nicht unter § 2 AsylbLG fallende Berechtigte erhalten je nach Bundesland entweder Kranken-

scheine des Sozialamts oder eine AsylbLG-Gesundheitskarte (dazu weiter unten), womit gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AsylbLG eine Krankenbehandlung nur beansprucht werden kann:

- bei **akuten** Erkrankungen,
- bei **akut behandlungsbedürftigen** Erkrankungen,
- bei Erkrankungen, die mit **Schmerzen** verbunden sind, und
- bei Erkrankungen, deren Behandlung **zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich** ist.

Die Behauptung, nur **akute** Krankheiten seien nach AsylbLG zu behandeln, ist falsch. Unterbleibt z.B. bei Diabetes die Behandlung, wird die chronische Krankheit sofort akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen **chronischer** und akuter Krankheit ist medizinisch meist nicht möglich. Maßstab kann daher immer nur der „akute Behandlungsbedarf“ sein. Dabei ist eine Behandlung chronischer Krankheiten regelmäßig zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG) unerlässlich. Auch aus Artikel 1, 2 und 20 GG (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Sozialstaatsprinzip), der ärztlichen Ethik und nicht zuletzt aus den Menschenrechten folgt ein Behandlungsanspruch bei allen hierzulande behandelbaren Krankheiten.

**Ohne Einschränkung** in gleichem Umfang wie für gesetzlich Krankenversicherte sind nach dem Wortlaut des AsylbLG zu erbringen:

- alle Leistungen bei **Schwangerschaft** und Entbindung, einschl. Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) und Vorsorge (§ 4 Abs. 2 AsylbLG),
- alle empfohlenen **Vorsorgeuntersuchungen**, z.B. Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc. (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) und
- alle empfohlenen **Schutzimpfungen** ([www.rki.de](http://www.rki.de) ⇒STIKO), bei drohender Abschiebung auch im Hinblick auf den nötigen Schutz im Herkunftsland (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG).

Auf **Zahnersatz** besteht nach AsylbLG nur Anspruch, wenn dies „aus medizinischen Gründen un-aufschiebbar“ ist (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Das ist der Fall, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder gar am Magen drohen. Zumindest muss ein „Gebiss“ in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) ist uneingeschränkt zu gewähren, da es sich um akute oder schmerzhaftes Erkrankungen handelt oder die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit (Zahnerhalt) unerlässlich ist.

Zu den Leistungen nach AsylbLG gehören auch Heil- und **Hilfsmittel** wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als „sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Als **zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen** nach § 6 AsylbLG kommen zudem in Frage u.a.:

- zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten,
- Leistungen zur ambulanten und stationären Pflege behinderter und pflegebedürftiger Menschen,
- Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder,
- psychotherapeutische Behandlung,
- Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder Schwangerschaft,

- Schwangerschaftsverhütung und Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Eine Untersuchung und **Diagnosestellung** durch einen Arzt – und damit auch die Ausgabe eines **Krankenscheins** – ist zur Klärung des Behandlungsbedarfs immer unerlässlich. Ein medizinisch nicht qualifizierter Sachbearbeiter darf – ohne ärztliche Untersuchung – keine negative Entscheidung über Krankenscheine bzw. medizinische Leistungen treffen.

**Unterschiede** zwischen dem auf das „Maß des Notwendigen“ (§ 12 Abs. 1 SGB V) beschränkten Anspruch gesetzlich Krankenversicherter und dem Anspruch AsylbLG-Berechtigter lassen sich weder medizinisch, noch ethisch oder menschenrechtlich rechtfertigen (Eichenhofer, Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge, ZAR 2013, 169, [www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Aufsatz\\_ZAR\\_13\\_5-6.pdf](http://www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Aufsatz_ZAR_13_5-6.pdf)). Verweigert ein Arzt eine notwendige Behandlung, kann er wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung von der Ärztekammer belangt werden. Ärzte und Sachbearbeiter können sich wegen unterlassener Hilfeleistung auch **strafbar** machen.

Ein → **Schwangerschaftsabbruch** ist keine Leistung nach AsylbLG. AsylbLG-Bezieherinnen können aber als nicht gesetzlich krankenversicherte Frauen die Kostenübernahme mit einem Einkommensnachweis (AsylbLG-Bescheid) gemäß § 19 iVm § 21 Abs. 1 "Schwangerschaftskonfliktgesetz" bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** am Wohnort beantragen. Die zu diesem Zweck frei wählbare Kasse muss "unverzüglich" den Kostenübernahmebescheid ausstellen. Das Bundesland erstattet dann der Krankenkasse die Kosten.

**Hamburg, Bremen, Berlin und Schleswig-Holstein** und einzelne Kommunen in **NRW** haben Verträge mit Gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 264 Abs. 1 SGB V über die Ausgabe von speziellen **Gesundheitskarten nach §§ 4 und 6 AsylbLG** geschlossen. In Brandenburg und Thüringen wird das System diskutiert, Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt lehnen es ab.

Die ambulante und stationäre Behandlung wird über die AsylbLG-Gesundheitskarte weitgehend nach den Maßgaben für gesetzlich Krankenversicherte erbracht. Genehmigungspflichtig ist in der Praxis nur, was auch bei gesetzlich Versicherten geprüft wird, z.B. Zahnersatz oder Psychotherapien. Rechtlich besteht allerdings kein erweiterter Anspruch. Eilantrag, Widerspruch und Klage wegen verweigerter Behandlung richten sich gegen die Krankenkasse, man sollte sich aber auch bei der Sozialbehörde beschweren und diese im Sozialgerichtsverfahren "beiladen" lassen (§ 75 SGG).

**Tipp** Mancherorts werden nach AsylbLG rechtswidrig nur „*unabweisbare*“ oder „*lebensnotwendige*“ Behandlungen gewährt. Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, werden verschleppt oder verweigert, ebenso Impfungen, die Behandlung durch Fachärzte, kostenaufwändige Diagnostik (MRT), Hilfsmittel, Prothesen usw. Hier sollten alle Mittel zur Durchsetzung genutzt werden (Rechtsmittel, politische Gremien, Öffentlichkeit usw.).

### 3.4.1 Keine Zuzahlungen und Eigenleistungen

Das AsylbLG enthält – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – **keine** Rechtsgrundlage für Zuzahlungen und Eigenleistungen. Daher dürfen auch keine Zuzahlungen verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ⇒7). Krankenhäuser, Apotheken, Krankentransporte usw. können ihre Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu 100% mit dem Sozialamt abrechnen. Verlangen sie dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und machen sich wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus dem Eintrag des Sozialamts auf dem AsylbLG-Krankenschein bzw. der AsylbLG-Gesundheitskarte. Der Arzt **muß** dies auf dem Rezept

vermerken, das mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Das genügt den Apotheken usw. für die volle Erstattung.

Auch für **Brillen**, Hörgeräte, Physiotherapie, orthopädische Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung, rezeptfreie Medikamente usw. muss man – anders als gesetzlich Versicherte – **keine** Eigenleistung erbringen, vorausgesetzt die medizinische Notwendigkeit liegt vor. **Zahnärzte** müssen nach § 4 AsylbLG - ebenso wie für SGB II/XII und § 2 AsylbLG Berechtigte (vgl. § 55 Abs. 2 SGB V) - stets eine zuzahlungsfreie Behandlungsvariante anbieten.

### 3.5 Sonstige Leistungen - § 6 AsylbLG

*„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“* (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG)

In Frage kommen neben den o.g. medizinischen Leistungen u.a. Erstaussstattungen bei **Schwangerschaft** und **Geburt**, Eingliederungshilfen für **behinderte** Kinder, Leistungen zur ambulanten oder stationären **Pflege** (aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie **Passbeschaffungskosten** für Geduldete (auch zum Verbleib in Deutschland) einschließlich Fahrt zur Botschaft (OVG Sachsen 3.6.2008 - 4 A 144/08).

Zu den Kosten verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten zählen auch Kosten der **Mitwirkung im Asylverfahren** nach § 15 AsylG, zB die Beschaffung und Übersetzung von Dokumenten. Achtung: Während des Asylverfahrens und nach Flüchtlingsanerkennung ist jeder Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes (auch zur Passbeschaffung) zu unterlassen, da dies zur Ablehnung des Asylanspruchs bzw. zum Widerruf des Flüchtlingsschutzes führen kann!

**Besonders schutzbedürftige Asylsuchende** wie zbehinderte und schwer kranke Menschen, Schwangere und Alleinerziehende, Minderjährige und Ältere, Traumatisierte und Folteropfer haben gemäß § 6 AsylbLG i.V. mit Artikel 19 ff. „Asylaufnahmerichtlinie“ (RL 2013/33/EU) Anspruch auf die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“. Psychotherapien, Therapien und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung sind dann im "erforderlichen" Umfang, also nach den gleichen Maßstäben wie für Deutsche zu erbringen. Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte gilt dies zumindest für Kinder und Jugendliche.

### 4. Gemeinnützige Arbeit, Integrationskurse, Programm FIM – §§ 5, 5a, 5b AsylbLG

§§ 5, 5a, 5b AsylbLG und die zugehörigen Sanktionen sind seit Inkrafttreten des "Integrationsgesetzes" auch auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG anwendbar (Neufassung § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

Für eine "Aufwandsentschädigung" von **80 Cent/Stunde** können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, nach § 5 AsylbLG zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften, bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Eine Arbeitserlaubnis ist dafür nicht nötig. Die Aufwandsentschädigung betrug seit 1993 2 DM/Std bzw. 1,05 Euro/Std. Sie wurde mit dem "Integrationsgesetz" ab 6.8.2016 auf 80 Cent/Std. gesenkt.

Die Aufwandsentschädigung beinhaltet den **Mehraufwand** (Werbungskosten) für Fahrtkosten usw., nur wer nachweislich einen höheren Mehraufwand für die Tätigkeit hat, bekommt eine höhere Aufwandsentschädigung (§ 5 Abs. 2 AsylbLG). Die Tätigkeit muss zusätzlich sein, darf keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Für die Heranziehung gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ein€Jobs (→Arbeitsgelegenheiten).

Die Regelung und Sanktionen gelten gemäß dem neuen § 5a AsylbLG auch für die von der Bundesagentur für Arbeit verwalteten 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber im Programm „**Flüchtlingsintegrationsmassnahmen**“ (FIM). § 5a enthält anders als § 5 keine Konkretisierung der Höhe der Mehraufwandsentschädigung und keine Aussage zur Ausnahme von der Arbeitserlaubnis- und Sozialversicherungspflicht.

Der ebenfalls neue § 5b AsylbLG sieht vor, dass die Sozialbehörde Asylbewerber, bei denen voraussichtlich ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Abs. 4 AufenthG) zum "**Integrationskurs**" verpflichten kann. Dies betrifft nach Auffassung der Bundesregierung bei Redaktionsschluss dieses Leitfadens alle Asylsuchende aus Iran, Irak, Eritrea und Syrien, andere nicht. Ein Anspruch auf Teilnahme am Kurs besteht nur im Rahmen verfügbarer freier Plätze.

Die Tätigkeiten und der Integrationskurs können aus "**wichtigem Grund**" wie zeitliche Unvereinbarkeit mit weiterführenden Integrations-, Bildungs- oder Beschäftigungsangeboten, Schulbesuch, berufliche Ausbildung, Studium, Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Rentenalter etc. abgelehnt werden (§ 5 Abs. 3, § 5a Abs. 2 und § 5b Abs. 2 AsylbLG, jeweils iVm § 11 Abs. 4 SGB XII).

Solange Leistungsberechtigte gemeinnützige Arbeit, FIM oder Integrationskurs „**unbegründet**“ ablehnen, wird die Leistung auf das Niveau des § 1a Abs. 2 AsylbLG gekürzt. Diese **Sanktionen** verstoßen gegen das Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum. (⇒6).

## **5. Einsatz von Einkommen und Vermögen – § 7 AsylbLG**

§ 7 AsylbLG ist nicht auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG anwendbar, für die die Einkommens- und Vermögensfreibeträge des SGB XII gelten.

Verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner im Haushalt lebenden **Familienangehörigen** und des **eheähnlichen Partners** sind nach § 7 AsylbLG vorrangig einzusetzen. Mit Ausnahme der „Aufwandsentschädigungen“ für Arbeitsdienste nach §§ 5 oder 5a AsylbLG gelten auch Aufwandsentschädigungen als Einkommen. Nicht angerechnet werden Fahrtkostenzuschüsse zum Integrationskurs (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 AsylbLG).

Seit März 2015 gilt nach § 7 Abs. 5 AsylbLG ein **Vermögensfreibetrag von 200 Euro** pro Leistungsberechtigten und jeden im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Nicht angerechnet werden Vermögensgegenstände, die zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (soweit zutreffend KFZ usw.).

Hat ein Familienangehöriger Anspruch auf Existenzsicherung nach § 2 AsylbLG, Alg II, HzL oder GSi der Sozialhilfe, BAföG usw., muss ihm dieser Anspruch inklusive seiner Vermögensfreibeträge **ungekürzt** erhalten bleiben.

Umstritten ist, ob das Einkommen und Vermögen aller in ⇒**Haushaltsgemeinschaft** lebenden Familienangehörigen (Onkel, Schwester, Großeltern etc.) herangezogen werden darf, und wie hoch ggf. der Selbstbehalt dieser Angehörigen ist. Viele Gerichte gehen davon aus, dass es nur auf das Einkommen und Vermögen des **Ehepartners und der Kinder** ankommt, nicht jedoch weiterer Familienangehöriger (LSG Niedersachsen-Bremen 29.6.2007 - L 11 AY 80/06).

**Erwerbstätige** Flüchtlinge können 25% ihres Nettoeinkommens als „**Erwerbstätigenfreibetrag**“ behalten, maximal 50% der Grundleistungsbetrags der erwerbstätigen Person nach § 3 AsylbLG, bei Alleinstehenden also bis zu 50% von 354,- =177,- €. Der Rest wird auf die AsylbLG-Leistungen angerechnet. Neben Steuern und Sozialabgaben sind gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrtkosten, Arbeitsmittel, ⇒Einkommensbereinigung) vom Einkommen abzusetzen. Der Freibetrag wird aus dem monatlichen Bruttoeinkommen errechnet. Er steht für jeden Monat der Erwerbstätigkeit zu, unabhängig

davon in welchem Monat das erzielte Einkommen tatsächlich zufließt.

Erwerbstätige Flüchtlinge müssen die **Kosten der Unterbringung** in Gemeinschaftsunterkünften „in angemessener Höhe“ erstatten, wenn nach Deckung ihres Eigenbedarfs ein Restbetrag verbleibt und eine rechtlichen Mindestanforderungen genügende kommunale Gebührensatzung o.ä. existiert. Die Gebühr muss gemessen an den Maßstäben des örtlichen Wohnungsmarkts „angemessen“ sein, Erstattungen für Kosten der Sozialbetreuung etc. dürfen nicht verlangt werden.

Wie bei Alg II/ Sozialhilfe wird **Schmerzensgeld** (§ 7 Abs. 5 AsylbLG) sowie **Pflegegeld** der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI) nicht als Einkommen bzw. Vermögen angerechnet. Auch Leistungen der **Stiftung Mutter und Kind** dürfen nicht angerechnet werden (§ 5 MuKi-StiftG). Anrechnungsfrei sind auch Entschädigungsrenten für **Gewaltopfer** und weitere Leistungen nach Bundesversorgungs- und Bundesentschädigungsgesetz (§ 7 Abs. 2 AsylbLG).

## 6. Sanktionen und Kürzungen – §§ 1a, 5 bis 5b und 11 AsylbLG

Mit den AsylbLG-Novellen 2015 und 2016 wurde eine Reihe neuer Sanktionsgründe eingeführt, die bei "missbräuchlichem Verhalten" Leistungskürzungen zur Folge haben. Die Sozialbehörde muss die Kürzung begründen und den vorgeworfenen Tatbestand mit Rechtsgrundlage nennen.

Die genannten Sanktionen sind auch auf Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** anwendbar.

Will man gegen die Kürzung vorgehen ist zu prüfen, ob der angegebenen **Kürzungsgrund** vorliegt. Zu prüfen ist auch der **Aufenthaltsstatus**, da nach dem Gesetzeswortlaut manche Kürzungsgründe nur auf Ausländer mit Duldung und/oder vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung (abgelaufene Ausreisefrist, abgelaufene Duldung usw.), andere nur auf Asylbewerber im Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung) und/oder Asylfolgeantragsteller anwendbar sind. Zudem ist die nach dem AsylbLG zulässige **Dauer** und **Höhe** der jeweiligen Kürzung zu beachten.

### Geduldete die missbräuchlich eingereist sind oder ihre Abschiebung verhindern

**a. § 1a Abs. 1 AsylbLG**, anwendbar nur auf Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige (bisher: § 1a Nr. 1 AsylbLG), die **nach Deutschland eingereist** sind, **um hier Leistungen** nach AsylbLG bzw. Sozialhilfe zu erhalten, wenn außer dem Leistungsbezug keine anderen Einreisemotive von erheblichem Gewicht vorliegt. Wenn der prägende Fluchtgrund Krieg und/ oder Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, trifft dies nicht zu, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde. Eine Einreise zur Familienzusammenführung spricht ebenfalls gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs (vgl. zum SGB XII ⇒ Ausländer 2.4.). Da das Verhalten rückwirkend nicht mehr zu ändern ist, endet die Kürzung nach 6 Monaten, § 14 AsylbLG.

**b. § 1a Abs. 3 AsylbLG**, anwendbar nur auf Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige (bisher: § 1a Nr. 2 AsylbLG), deren **rechtlich zulässige**, zumutbare und technisch mögliche **Abschiebung** aufgrund eines **gegenwärtigen missbräuchlichen Verhaltens** des Ausländers **nicht vollzogen** werden kann. Das ist der Fall, wenn man derzeit eine ansich mögliche und zulässige Abschiebung z.B. durch nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. verhindert. Kein Kürzungsgrund liegt vor, wenn zu einem früheren Zeitpunkt falsche Angaben gemacht oder der Pass vernichtet wurde, man inzwischen aber die Identität offenlegt und sich um Papiere bemüht. Kein Kürzungsgrund liegt vor, wenn auch im Falle der Mitwirkung eine Abschiebung nicht möglich oder nicht zulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde (Krankheit, Schwangerschaft, Krankheit Angehöriger, faktischer Abschiebestopp für Kriegs- und Krisengebiete usw., aktuell z.B. Syrien, Somalia, Irak, Afghanistan), oder wenn die Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich Papiere auszustellen). Voraussetzung ist zudem die Übernahme der Passbeschaffungskosten (Fahrt zur Botschaft, Passkosten) durch das Sozialamt. Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen vor der Kürzung die geforderten Mitwirkungshandlungen unter Fristset-

zung konkret benannt haben. Kein Tatbestand nach § 1a Abs. 3 AsylbLG liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, freiwillig auszureisen, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre (BSG 17.6.2008, B 8/9b AY 1/07 B). Die Kürzung endet, wenn die geforderte Mitwirkung zB bei der Passbeschaffung nachgeholt wird.

c. **§ 1a Abs. 2 AsylbLG**, anwendbar nur auf vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, für die ein **Ausreisetermin** und eine **Ausreisemöglichkeit konkret feststeht**, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag. Die Kürzung ist nicht anwendbar, wenn die Ausreise aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht möglich war (fehlende Reiseverbindung, Krankheit, Reiseunfähigkeit, familiärer Schutz usw.). Es müssen „ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen“. Damit ist nicht der Ablauf der Ausreisepflicht gemeint. Laut Begründung (BT-Drs. 18/6386) sind nur Personen gemeint „die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen“. Den Personenkreis des § 1a Abs. 2 AsylbLG dürfte es eigentlich nicht geben, da stets eine Duldung zu erteilen ist, solange die Abschiebung nicht durchgeführt wird, vgl. BVerfG 6.3.2003, 2 BvR 397/02: „*Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption ..., einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschieben oder ihn zu dulden. ... Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses ... zu vertreten hat ..., ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.*“ Zu prüfen ist daher ggf. auch, ob eine Duldung einklagbar ist.

### Gesichertes Aufenthaltsrecht in anderen EU-Staaten

d. **§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und auf vollziehbar Ausreisepflichtige: „*nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat(...) zuständig ist*“. Gemeint sind die 160.000 Flüchtlinge, die im Rahmen des "**Relocation-Programms**" der EU **aus Griechenland und Italien** in andere EU-Staaten umverteilt werden sollen (nur 3000 wurden von Nov. 2015 bis Juli 2016 tatsächlich in andere EU-Staaten übernommen). Sanktioniert werden Geflüchtete, die sich entgegen der Verteilentscheidung der EU in Deutschland aufhalten. Nicht gemeint sind Flüchtlinge, für die nach der Dublin-III Verordnung ein anderer EU-Staat zuständig ist. Die Anwendung der Regelung auf "**Dublin-Fälle**" ist rechtswidrig (ebenso LSG Berlin-Brandenburg v. 19.5.2016 - L 15 AY 23/16 B).

e. **§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und auf vollziehbar Ausreisepflichtige, denen von **einem anderen EU-Staat** oder am Dublin-Verfahren teilnehmenden Staat **Flüchtlingsschutz** oder ein **anderes Aufenthaltsrecht** gewährt wurde, wenn dieses Aufenthaltsrecht fortbesteht. Dies betrifft Flüchtlinge, die zB in Polen oder Italien eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis besitzen oder dort als Flüchtlinge anerkannt sind. Nicht gemeint sind auch hier "**Dublin-Fälle**", die anderswo zwar Asyl beantragt aber dort noch kein Aufenthaltsrecht haben, und für deren Asylverfahren nach der Dublin-III Verordnung ein anderer EU-Staat zuständig ist.

### Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren

f. **§ 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG nicht nachkommen (= **Nichtvorlage des Passes**). Die Kürzung endet, wenn der Pass vorgelegt wird. Die Kürzung ist unzulässig, wenn der Asylbewerber die Nichtvorlage des Passes nicht zu vertreten hat oder ihm dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist. Achtung: Asylsuchende dürfen unter keinen Umständen während des laufenden Asylverfahrens oder nach Flüchtlingsanerkennung Kontakt zu den Behörden oder der Botschaft des Herkunfts- und Verfolgerstaates aufnehmen! Tun sie dies, kann der Asylantrag abgelehnt oder der Flüchtlingsschutz aufgehoben werden. Eine Passbeschaffung darf daher von Asylbewerbern grundsätzlich nicht verlangt werden. Die Kürzung kann somit nur angewandt wer-

den, wenn das Sozialamt nachweislich Kenntnis davon hat, dass der Asylsuchende im Besitz eines Passes ist, diesen aber nicht vorlegt. Dieser Nachweis dürfte kaum möglich sein.

**g. § 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG nicht nachkommen (= **Nichtvorlage von Urkunden** oder sonstigen Unterlagen, die der **Klärung der Identität** dienen). Die Kürzung endet, wenn die Unterlagen vorgelegt werden. Die Kürzung ist unzulässig, wenn der Asylbewerber die Nichtvorlage nicht zu vertreten hat oder ihm dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist. Auch hier gilt das zur Vorlage des Pass Gesagte: Asylsuchende dürfen während des Asylverfahrens keinen Kontakt zu Behörden oder Botschaft des Herkunftsstaates zur Beschaffung oder Beglaubigung von Dokumenten (auch Zeugnisse, Heirats- und Geburtsurkunden etc.) aufnehmen. Die Kürzung kann nur angewandt werden, wenn das Sozialamt nachweisen kann, dass die Person im Besitz von Dokumenten ist, diese aber nicht vorlegt. Das dürfte kaum möglich sein.

**h. § 1a Abs. 5 Nr. 3 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, die den **Termin** zur förmlichen **Asylantragstellung beim BAMF** ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen. Die Kürzung endet bei Nachholung des Termins.

**i. § 1a Abs. 5 Nr. 4 AsylbLG**, anwendbar nur auf Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, die sich **weigern Angaben** über ihre **Identität oder Staatsangehörigkeit** zu machen (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG). Die Kürzung endet wenn die Angaben gemacht werden.

### **Verweigerter Arbeits- und Integrationsmaßnahmen**

**j. § 5 Abs. 4 AsylbLG**, anwendbar auf alle Leistungsberechtigten nach AsylbLG, wegen Weigerung, eine **Arbeitsgelegenheit** anzunehmen, ohne wichtigen Grund dafür. Die Kürzung endet, wenn die Teilnahmebereitschaft wieder besteht. Siehe dazu weiter oben unter § 5 AsylbLG.

**k. § 5a Abs. 3 AsylbLG** anwendbar auf Asylbewerber und Folgeantragsteller, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen, bei Weigerung, eine **Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM)** anzunehmen, ohne wichtigen Grund dafür. Die Kürzung endet, wenn die Teilnahmebereitschaft wieder besteht. Siehe dazu weiter oben unter § 5a AsylbLG.

**l. § 5b Abs. 2 AsylbLG** anwendbar auf Asylbewerber mit voraussichtlich erfolgreichem Asylantrag, wegen Weigerung, am **Integrationskurs** teilzunehmen, ohne wichtigen Grund dafür. Die Kürzung endet, wenn die Teilnahmebereitschaft wieder besteht. Siehe weiter oben unter § 5b AsylbLG.

### **Aufenthalt außerhalb des Zuweisungsortes**

**m. § 11 Abs. 2 AsylbLG**, anwendbar auf alle Leistungsberechtigten nach AsylbLG, die sich **außerhalb des Zuweisungsortes** „*einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten*“. Die Einschränkung gilt nicht für Asylbewerber und Geduldete, die (zB nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung oder aufgrund einer Reiseerlaubnis) ihren Zuweisungsort vorübergehend legal verlassen. Leistungsberechtigte die sich unerlaubt außerhalb des Zuweisungsortes aufhalten, können von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Sozialbehörde in der Regel nur eine Reisebeihilfe zum Zuweisungsort beanspruchen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind weitere Leistungen möglich. Achtung: Der Anspruch gegen die Sozialbehörde am Zuweisungsort besteht jedoch unverändert weiter (fortbestehende Bedürftigkeit vorausgesetzt). Wegen vorübergehender Ortsabwesenheit kann die Sozialbehörde am Zuweisungsort nicht einfach den Regelsatz einstellen oder die Kosten für eine Krankenbehandlung außerhalb des Zuweisungsortes verweigern.

**n. § 11 Abs. 2a AsylbLG** anwendbar auf neue Asylsuchende und Folgeantragsteller, die aus selbst zu vertretenden Gründen noch **keinen Ankunftsnaehweises** nach § 63a AsylG besitzen. Sanktioniert werden sollen damit Asylsuchende, die sich ihrer behördlichen Registrierung oder einer Um-

verteilung entziehen. Der Ankunftsnachweis für Asylsuchende wird anders als der Name vermuten lässt gemäß § 63a AsylG nicht am Ankunftsort ausgestellt, sondern im Falle der Umverteilung auf ein anderes Bundesland erst in der dortigen Aufnahmeeinrichtung. Wer aus wichtigem Grund (zB Reiseunfähigkeit) einer Verteilung in ein anderes Bundesland nicht sofort nachkommen kann, hat das Fehlen des Ankunftsnachweises nicht zu vertreten und daher Anspruch auf volle Leistungen. Das gilt auch, wenn sich aus technischen Gründen oder aufgrund behördlicher Verzögerungen die Umverteilung oder die Ausstellung des Ankunftsnachweises verzögert. Die Einschränkung gilt gemäß § 11 Abs. 2a AsylbLG auch dann nicht, wenn bereits die nach AsylG vorgesehene erkenntnisdienliche Behandlung erfolgt ist, oder der Asylsuchende bereits von der Aufnahmeeinrichtung, auf die er verteilt worden ist, aufgenommen worden ist.

### **Leistungshöhe bei Kürzung nach §§ 1a, 5 bis 5b und 11 AsylbLG**

Bei der Kürzung nach § 1a Abs. 1 ist die Höhe der Kürzung nicht näher definiert, Anspruch besteht auf die **"im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen"**. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung wurde ggf. der persönliche Bedarf (Taschengeld) teils oder auch ganz gestrichen. Zu beachten ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Kürzung aufgrund eines später nicht mehr korrigierbaren Verhaltens (hier: missbräuchliche Einreiseabsicht) auf **maximal 6 Monate** begrenzt ist, vgl. § 14 AsylbLG.

Für die Kürzungen nach §§ 1a Abs. 2 bis 4, §§ 5 bis 5b und § 11 Abs. 2a verweist der Gesetzestext auf das künftig in § 1a Abs. 2 definierte Leistungsniveau. Danach sind nur noch **Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege** zu gewähren. Die Leistungen sollen als Sachleistungen gewährt werden. Legt man die nach RBEG fortgeschriebenen Geldwerte nach § 3 AsylbLG zugrunde, für Ernährung nach EVS-Abt. 1 = 143,82 Euro, für Gesundheitspflege Nr. 38 u. 40 aus EVS-Abt. 6 = 7,29 Euro, und für Körperpflege Nr. 75 bis 80 aus EVS-Abt. 12 = 25,02 Euro, entspricht dies einer Kürzung von 354,- um gut 50 % auf 176,13 Euro.

Die **medizinische Versorgung** soll auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt, Kleidung und Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts nur bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden. Komplette ausgeschlossen werden sollen der gesamte **persönliche Bedarf** (u.a. Mobilität, Kommunikation, soziokulturelle Teilhabe), der Bildungs- und Teilhabebedarf und die zur **Sicherung des Lebensunterhaltes und der Gesundheit unabweisbaren** Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Die zu § 1a AsylbLG bislang vorliegende **Rechtsprechung** bezieht sich nur auf die Kürzung des **Barbetrages** zum persönlichen Bedarfs (Taschengeldanteil). Eine Reihe von Sozialgerichten ist der Auffassung, dass bereits diese Kürzung **verfassungswidrig** sei, da laut BVerfG-Urteil vom 18.7.2012 zum AsylbLG „*das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss*“ und „*die in Art. 1 GG garantierte Menschenwürde ... migrationspolitisch nicht zu relativieren*“ ist (Rz. 120 f. des o.g. Urteils), und eben auch der persönliche Bedarf zum verfassungsmäßig garantierten Existenzminimum gehört (so LSG NRW 24.4.2013 - L 20 AY 153/12 B ER; LSG Bayern 24.1.2013 - L 8 AY 4/12 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, 10.12.2013 - L 15 AY 23/13 B ER; LSG Rheinland-Pfalz 27.03.2013 - L 3 AY 2/13 B PKH; LSG Hessen 6.1.2014 - L 4 AY 19/13 B ER; anderer Auffassung LSG Sachsen Anhalt 19.6.2014 - L 8 AY 15/13 B ER, LSG Nds-Bremen, 18.2.2014 - L 8 AY 70/13 B ER, LSG Thüringen, 17.1.2013 - L 8 AY 1801/12 B ER).

Nach der **Neufassung** des § 1a, der §§ 5 bis 5b und des § 11 Abs. 2a sollen nicht nur der Barbetrag, sondern der gesamte Regelbedarf um die Hälfte gekürzt und die Leistungen nach § 6 ganz gestrichen werden. Rechtsprechung dazu lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Die Regelung ist angesichts des Umfangs der Kürzung am Regelbedarf erst recht verfassungswidrig. Selbstverständlich müssen darüber hinaus auch aufstockende Leistungen für **individuelle Sonderbedarfe** etwa bei chronischen Erkrankungen möglich sein, wie § 6 AsylbLG sie vorsieht, vgl. insoweit bereits BVerfG-Urteil v. 9.2.2010 zu den Alg II-Regelsätzen. Dies ergibt sich für besonders schutzbedürft-

tige Asylsuchende auch aus Europarecht, Art 21 EU-Asylaufnahme-Richtlinie (RL 2013/33/EU).

Die Regelungen sind auch deshalb verfassungswidrig, weil infolge der gestrichenen Leistungen für Mobilität und Kommunikation die geforderte **Mitwirkung** de facto unmöglich gemacht wird.

Soweit die Regelungen Kürzungen für **Asylbewerber** vorsehen, sind sie auch wegen Verstoßes gegen die EU-Asylaufnahme-Richtlinie (RL 2013/33/EU) **europarechtswidrig**. Die Richtlinie definiert in Artikel 20 einen abschließenden Katalog zulässiger Kürzungstatbestände. Die im AsylbLG genannten Gründe gehören mit Ausnahme einer nach entsprechender Fristsetzung versäumten Wahrnehmung von Terminen im Sinne des § 11 Abs 2a nicht dazu

**Minderjährige** sind von den Einschränkungen nach §§ 1a, 5 bis 5b und 11 AsylbLG auszunehmen, da sie in keinem Fall ein Fehlverhalten ihrer Familienangehörigen zu vertreten haben. Kinder dürfen für ihre Eltern nicht in "Sippenhaftung" genommen werden, deren Verhalten darf den Kindern nicht zugerechnet werden (BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich v. 28.5.2015). Minderjährige können daher auch dann reguläre Leistungen nach § 3 bzw. § 2 AsylbLG einschließlich des Bildungs- und Teilhabepakets beanspruchen, wenn ihre Eltern einer Leistungseinschränkung unterliegen.

## 7. Nach 15 Monaten Leistungen in Höhe der Sozialhilfe – § 2 AsylbLG

Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten seit 1.3.2015 gemäß § 2 AsylbLG *„abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG“* Leistungen in entsprechender Anwendung des **SGB XII**, *"wenn sie sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben."*

Art und Umfang der Leistungen nach § 2 AsylbLG richten sich nach dem SGB XII. Dies beinhaltet die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII und die *„Hilfen in besonderen Lebenslagen“* (5. - 9. Kapitel SGB XII) einschließlich Passkosten (⇒ Ausländer 2.6). Auch die **Einkommens- und Vermögensfreibeträge** der Sozialhilfe sind anzuwenden. Unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG jedoch keinen Anspruch auf Alg II (§ 7 Abs. 1 SGB II). Weil es sich rechtlich weiterhin um Leistungen nach AsylbLG handelt, bleibt auch das Verwaltungsverfahren des AsylbLG anwendbar (§§ 7a bis 13 AsylbLG; VwVfG anstelle des SGB I/X).

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten insbesondere ungekürzte **Regelsätze in bar**, Mehrbedarfszuschläge, Erstausstattungen, die **Mietkosten** für eine Wohnung, und nach § 264 Abs. 2 SGB V eine **Gesundheitskarte** durch eine vom Leistungsberechtigten zu wählende Krankenkasse. Mit der Gesundheitskarte können die gleichen Leistungen wie für gesetzlich Krankenversicherte beansprucht werden, jedoch keine Leistungen der Pflegeversicherung. Pflegebedürftige haben nach § 2 Anspruch auf Pflegesachleistungen und ggf. Pflegegeld nach § 61 ff. SGB XII.

Vereinzelte werden zwecks **Abschreckung** gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG weiter **Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften** erbracht. Das ist rechtswidrig. Zulässig wäre dies nur wegen der besonderen Verhältnisse der einzelnen Unterkunft, z.B. weil dort keine Kochgelegenheiten geschaffen werden können.

### 7.1 rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer?

Leistungen nach § 2 AsylbLG sind auch nach 15 Monaten ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte *„die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“* hat (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer sich geweigert hat, bei der

Passbeschaffung mitzuwirken, oder falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat. Dabei soll auch ein bereits länger zurückliegendes Verhalten zum dauerhaften Verlust des Anspruchs nach § 2 führen (BSG 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R). Wir halten dies für unvereinbar mit dem AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.7.2012.

Wenn ein geduldeter Ausländer freiwillig ausreisen könnte, dies aber nicht tut, ist dies laut BSG (ebenda) **nicht** als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu werten. Asylbewerber und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis kann nicht unterstellt werden, dass sie ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflussen, da sie das Grundrecht auf Asyl nutzen, bzw. ihnen ein Aufenthaltsrecht durch die Aufenthaltserlaubnis zugestanden wurde. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten muss der Leistungsberechtigte selbst zu verantworten haben. Ein Verhalten der Eltern kann nicht zum Ausschluss ihrer Kinder von § 2 AsylbLG führen.

Eine **Leistungseinschränkung** nach §§ 1a, 5 bis 5b oder 11 AsylbLG (⇒ 6) führt ebenfalls zum Ausschluss von § 2 AsylbLG.

## **7.2 Welche Zeiten werden angerechnet?**

Maßgeblich ist nach der seit 1. März 2015 geltenden Neufassung des § 2 AsylbLG allein die Aufenthaltsdauer in Deutschland, nicht die Dauer des Leistungsbezugs nach AsylbLG. Kurzfristige Auslandsaufenthalte zählen nicht als Unterbrechung, ebenso Strafhaft (LSG Bayern 13.4.2015 - L 8 AY 6/15 B ER), Kirchenasyl oder Untertauchen ohne Verlassen der Bundesrepublik.

## **7.3 Anmieten von Wohnungen**

Spätestens nach § 2 AsylbLG muss die Anmietung von Wohnungen genehmigt und die Miete nach den für die Sozialhilfe geltenden Maßstäben übernommen werden. Dies gilt auch für die Übernahme von ⇒Kautionen und Genossenschaftsanteilen.

Bei Asylbewerbern muss man ggf. zunächst beantragen, nach der Ermessensregel des § 53 AsylG eine in die Aufenthaltsgestattung eingetragene Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft aufzuheben.

## **Information**

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net) ⇒Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA Flüchtlingshilfe zum AsylbLG

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) ⇒Gesetzgebung: Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum AsylbLG

[www.asyl.net](http://www.asyl.net) Beratungsadressen, Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank

[www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) Datenbank mit Herkunftsländerinfos